



GEMEINDE SCHLANGENBAD

Verbrennungsanzeige

Der Bürgermeister
als örtl. Ordnungsbehörde
Rheingauer Straße 23
65388 Schlagenbad

Fax Nr. 06129 / 48-33

Absender

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich zeige hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf **folgendem Grundstück** an:

Ortsteil, Straße oder genaue Gemarkungsbezeichnung _____

Anfahrtsweg zum Grundstück

Flurbezeichnung / Flurstück _____

Nutzungsart und Größe des Grundstücks (m²)

Art der pflanzlichen Abfälle

Menge der pflanzlichen Abfälle (m³)

Der Abfall wird verbrannt am (Datum, Uhrzeit)
Hierbei unbedingt die Abbrennzeiten beachten!!

Folgende Mindestabstände werden eingehalten:

Datum: _____

Uhrzeit: _____

mind. 100 m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen

mind. 35 m von sonstigen Gebäuden aller Art

mind. 5 m zur nächsten Grundstücksgrenze

mind. 100 m von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

mind. 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen

mind. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden

mind. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Folgende zuverlässige Aufsichtsperson wird benannt:

Name, Vorname, Adresse, Telefon _____

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten. Bei anhaltender Bodentrockenheit und hoher Waldbrandgefahr wird in der Regel keine Genehmigung erteilt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Gemeinde Schlagenbad, den _____ im Auftrag _____

**Auszug aus der
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von
Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)**

1. Allgemeines

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponie etc.) beseitigt werden.

2. Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen und gärtnerische genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) Verrotten,
- b) Liegenlassen,
- c) Einbringen in den Boden,
- d) Kompostieren

beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung) und nur bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, unter ständiger Aufsicht zuverlässiger Personen verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommenden starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung einer Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen oder Fräsen etc.)

5. Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, verbrannt werden.

6. Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde **mindestens zwei Werktagen vor Beginn anzuzeigen**.

7. Bei anhaltender Bodentrockenheit und hoher Waldbrandgefahr wird in der Regel keine Genehmigung erteilt. Bei einem Waldbrandgefahrenindex **WBI** (ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst) am Verbrennungstag, ist ab Index 3 eine Verbrennung nur bedingt möglich und ab Index 4 untersagt.

Legende Waldbrandgefahrenindex (WBI)					
Waldbrandgefahrenstufe	1	2	3	4	5
Beschreibung	sehr geringe Gefahr	geringe Gefahr	mittlere Gefahr	hohe Gefahr	sehr hohe Gefahr

Bei einem Graslandfeuerindex **GLFI** (ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst) am Verbrennungstag, ist ab Index 3 eine Verbrennung nur bedingt möglich und ab Index 4 untersagt.

Legende Graslandfeuerindex (GLFI)					
Gefahrenstufe	1	2	3	4	5
Beschreibung	sehr geringe Gefahr	geringe Gefahr	mittlere Gefahr	hohe Gefahr	sehr hohe Gefahr

8. Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.